Amtsblatt

Stadt Saalfeld/Saale



Amtliche Bekanntmachungen

Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 240 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) (DS 6/6060) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)

nier: Anhörung der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaft, der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner sowie der Landkreise zum vorgenannten Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag

Anlagen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (DS 6/6060)
- Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Einwohnerinnen, sehr geehrte Einwohner,

in diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o. g. Änderungsantrag werden folgende Strukturänderungen vorgeschlagen, die mit einer Änderung der Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Landkreis Sonneberg verbunden sind bzw. im Zusammenhang stehen:

§ 24 (§ 25 nach Änderungsantrag):

- Die Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig" wird aufgelöst.
- Die Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld werden aufgelöst.
 Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert.
- Die bisher zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gehörenden Gebiete der Gemeinden Lichte und Piesau werden in das Gebiet des Landkreises Sonneberg eingegliedert.
- Die Gemeinden Lichte und Piesau werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg eingegliedert.

Die Regelungen zu den Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem beigefügten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Die §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO sind durch Artikel 1 Nummer 4

des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBI. S. 74 ff.) geändert worden. Sie sehen nunmehr vor, dass im Falle der Neugliederung einer Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit, sondern auch für die darauf folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats (bis zum Jahr 2024) eingeführt ist. Zugleich ist der bisherige Bürgermeister einer aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates, sondern für die Dauer seiner persönlichen verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

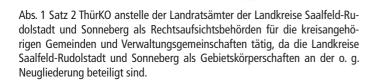
Soweit die Neugliederungsverträge der beteiligten Gemeinden eine Regelung zur Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung im Sinne der alten Fassung des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO vorsehen (Einführung der Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde sowie Ernennung des bisherigen Bürgermeisters zum Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates), ist die rechtliche Grundlage für diese Vereinbarungen infolge der Gesetzesänderung entfallen. Auch in diesen Fällen gilt grundsätzlich die aktuelle Rechtslage. Abweichungen hiervon sind nur dann möglich, wenn die betroffenen Gemeinden nach den ebenfalls mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden eingeführten § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO beantragen, dass mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die neuen Regelungen des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen sollen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die betroffenen Gemeinden nunmehr die Gelegenheit mitzuteilen, dass sie auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO einen solchen Antrag stellen. Sofern dies der Fall ist, beschließen die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden übereinstimmend, dass § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO in der geltenden Fassung nicht zur Anwendung kommen soll, sondern stattdessen die von den Gemeinden im Neugliederungsvertrag beschlossenen Regelungen auf Basis der alten Gesetzesfassung des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO. Diese Beschlüsse sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens in beglaubigter Kopie vorzulegen. Den Beschlüssen sind jeweils das Einladungsschreiben zur Gemeinderatssitzung, die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung sowie der Auszug der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung beizufügen.

Auf der Basis des Anhörungsergebnisses könnte der Gesetzgeber folgende Regelung in das ThürGNGG 2019 aufnehmen:

"Im Falle der Neugliederungen nach § 24 (§ 25 nach Änderungsantrag) findet § 45 Abs. 8 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist."

Das Thüringer Landesverwaltungsamt führt zu den vorgesehenen Strukturänderungen ein schriftliches Anhörungsverfahren der im Verteiler genannten Gemeinden und Städte und der betroffenen Einwohner sowie der genannten Landkreise und der Verwaltungsgemeinschaft durch. Hierbei wird das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde für die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg sowie im Übrigen gemäß § 118



Das schriftliche Anhörungsverfahren findet vom <u>1. Oktober bis zum 2. November 2018</u> statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, der Verwaltungsgemeinschaft sowie der Landkreise, kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden und Städten sowie den Einwohnern, der Verwaltungsgemeinschaft und den von einer Kreisgebietsänderung betroffenen Landkreisen wird daher Gelegenheit gegeben, zu den vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen von Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen, die Stellungnahmen von Landkreisen auf einem Beschluss des Kreistags. Die Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaften sollen auf einem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung kann während des o. g. Zeitraumes am folgenden Ort, zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Stadt Saalfeld/Saale, Stadtverwaltung, Bürgerservice, Erdgeschoss, Zi. 0.06, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale

 Montag
 08:00 bis 16:00 Uhr

 Dienstag
 08:00 bis 18:00 Uhr

 Mittwoch
 08:00 bis 14:00 Uhr

 Donnerstag
 08:00 bis 18:00 Uhr

 Freitag
 08:00 bis 14:00 Uhr

 Samstag
 09:00 bis 12:00 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens

240_STS-1489-5563/2018

an das Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 240 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **2. November 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags" hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Antje Mädler

Verteiler:

Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig" Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Siegward Franke o. V. i. A. Saalfelder Str. 4 98724 Lichte

Gemeinde Piesau Frau/Herrn Bürgermeister/in o. V. i. A.

Gemeinde Lichte Frau/Herrn Bürgermeister/in o. V. i. A.

Gemeinde Schmiedefeld Frau/Herrn Bürgermeister/in o. V. i. A.

Gemeinde Reichmannsdorf Frau/Herrn Bürgermeister/in o. V. i. A.

Stadt Saalfeld/Saale Herrn Bürgermeister Dr. Steffen Kania o.V.i.A. Markt 1 07318 Saalfeld

Stadt Neuhaus am Rennweg Herrn Bürgermeister Uwe Scheler o. V. i. A. Kirchweg 2 98724 Neuhaus am Rennweg

Landratsamt Sonneberg Herrn Landrat Hans-Peter Schmitz o.V.i.A. Bahnhofstraße 66 96515 Sonneberg

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Herrn Landrat Marko Wolfram o. V. i. A. Schloßstraße 24 07318 Saalfeld

nachrichtlich an: Landratsamt Sonneberg Kommunalaufsicht Bahnhofstraße 66 96515 Sonneberg

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Kommunalaufsicht Schloßstraße 24 07318 Saalfeld



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Referat 31 Steigerstraße 24 99096 Erfurt

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/6060 -

dazu: - Vorlage 6/4630 - Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung der von den Neugliederungsvorschlägen unmittelbar betroffenen Gebiete durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (bei kreisübergreifenden Neugliederungen i.V.m. § 92 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung) verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 31. August 2018 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsämter und Thüringer Landesverwaltungsamt). Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ict

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.



Stellenausschreibung

Schulhausmeister/in Regelschule "Geschwister Scholl"

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht ab dem 01.01.2019 eine/n Schulhausmeister/in für die Staatliche Regelschule "Geschwister Scholl" in der Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als
 - Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme
 - Elektroniker/in Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
 - Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
 - oder vergleichbare Ausbildung
- handwerkliches Geschick

Anforderungen:

- freundliches Auftreten, Teamfähigkeit
- Vorbildwirkung und Geduld im Kontakt mit Kindern
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- schweres Heben oder Tragen sowie Arbeiten auf Leitern erforderlich
- Führerschein Klasse B

Aufgaben:

- Bedienung und Überwachung der Haustechnik
- Überwachung des baulichen Zustandes des Gebäudes
- Ausführen von kleineren Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten
- Bedienung von Werkzeugen und Technik wie Schneidwerkzeuge und Rasentraktor
- Kontrolle der Reinigungsleistungen und der Einhaltung der Hausordnung
- Pflegearbeiten an den Außenanlagen
- Kontrolle und Einhaltung von Arbeits- und Unfallschutz im Objekt und an den Außenanlagen
- Einbeziehung in den Rufbereitschaftsdienst
- Durchführung des Winterdienstes
- Vertretung der Schulhausmeister an den städtischen Grund- und Regelschulen

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 TVöD.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind bis zum 08.10.2018 zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Personalabteilung Markt 1 07318 Saalfeld/Saale oder personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Saalfeld/Saale, 20.09.2018

Ende des amtlichen Teiles –